

# Entschädigungsreglement der branche öffentliche verwaltung aargau für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Aufgaben und Verantwortung.....	2
Art. 3	Entschädigung.....	2
Art. 4	Auszahlung der Entschädigung.....	3
Art. 5	Weitere Bestimmungen.....	3
Art. 6	Schlussbestimmungen.....	3

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen fest, die die Branche öffentliche Verwaltung Aargau (nachstehend ovag) den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (nachstehend PEX) im Rahmen der Abschlussprüfung zahlt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt nicht für die Entschädigungen, die an die Kommission Abschlussprüfungen ausgerichtet werden. Diese werden separat geregelt.

## Art. 2 Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der in Artikel 1 erwähnten Personen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

## Art. 3 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:

- |                                                      |                                |
|------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) <i>Tarif PEX mündliche Prüfung</i>                |                                |
| • pro Kandidat                                       | 90 Franken                     |
| b) <i>Tarif PEX schriftliche Prüfung</i>             |                                |
| • pauschal pro Stunde                                | 60 Franken                     |
| c) <i>Prüfungsaufsicht pauschal</i>                  | 120 Franken                    |
| jeweils zusätzlich                                   |                                |
| • Mittagessen (nur bei Ganztageseinsatz)             | 30 Franken                     |
| • km-Spesen individuell Wohnort – Prüfungsort retour | 0.70 Franken/km                |
| • Parkgebühr gegen Quittung                          | max. 20 Franken pro Einsatztag |

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf

- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Ausgleich der Teuerung
- 13. Monatsgehalt
- Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft
- Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes
- Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall

<sup>3</sup> Die Entschädigung wird aufgrund des Entschädigungsformulars für PEX berechnet, welches durch den Chefprüfungsexperten visiert sein muss.

#### **Art. 4      Auszahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird in der Regel direkt an den/die PEX ausbezahlt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einsätze in der Freizeit erfolgen.

#### **Art. 5      Weitere Bestimmungen**

Die erstellten Prüfungsvorlagen sind Eigentum der ovag.

#### **Art. 6      Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt ab Abschlussprüfung 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle vorgängigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

Reinach, 29. April 2019

branche öffentliche verwaltung aargau  
Der Geschäftsführer:



Peter Walz